

Österreichische Entscheidungen zur Europäischen Insolvenz-Verordnung (EuInsVO)

(VO [EG] Nr 1346/2000 vom 29. 5. 2000, ABI L 2000/160, 1)

Gericht	Datum	GZ	Fundstelle	Rechtssätze	EuInsVO – Artikel
OGH	13. 11. 2002	7 Ob 225/02t	ecolex 2003, 587 = MietSlg 54.573 = ZIK 2003/81, 61	Die EuInsVO ist nur auf nach dem 31.5.2002 eröffnete Insolvenzverfahren anwendbar.	43
OLG Wien	17. 10. 2003	3 R 151/03b	WR 962	Für die Anfechtungsklage eines deutschen Insolvenzverwalters bei einem österreichischen Gericht ist der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten maßgeblich.	1; 3
LG Innsbruck	11. 5. 2004	9 S 15/04m	ZIK 2004/137, 107	Die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens über eine Gesellschaft mit Sitz in Österreich in einem EU-Mitgliedstaat ist anzuerkennen, steht aber der Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens in einem Mitgliedstaat, in dessen Gebiet die Schuldnerin eine Niederlassung hat, nicht entgegen.	3 Abs 1; 16; 17; 27
LG Salzburg	5. 8. 2004	44 S 29/04w	ZIK 2004/229, 177	Widerlegung der Vermutung der österreichischen Zuständigkeit bei österreichischen Gesellschaften mit deutschen verbundenen Unternehmen, wenn der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen in Deutschland ist nach Untersuchung der maßgeblichen Verhältnisse und effektivem Verwaltungssitz in Deutschland.	3 Abs 1
OLG Linz	7. 9. 2004	2 R 160/04v	ZIK 2004/230, 178	Ein Partikularinsolvenzverfahren kann nur in einem Mitgliedstaat eröffnet werden, in dem sich eine Niederlassung des Schuldners befindet. Eine grenzüberschreitende Überweisung einer Konkursache an das deutsche (hier für das Hauptinsolvenzverfahren zuständige) Gericht ist unzulässig.	3 Abs 1
OGH	23. 9. 2004	6 Ob 116/04h	RdW 2005/268, 227 = ZIK 2005/26, 35	Hat ein ausländischer Insolvenzverwalter vor In-Kraft-Treten der EuInsVO eine österreichische Liegenschaft verkauft und der Käufer als Eigentümer ins Grundbuch eingetragen, so ist die Wirksamkeit des Vertrages auch nach In-Kraft-Treten der EuInsVO nach der alten Rechtslage zu beurteilen.	43

OLG Wien	30. 9. 2004	28 R 219/04i	ZIK 2005/27, 37	Die internationale Zuständigkeit eines Konkursgerichts für Insolvenzverfahren über eine „Ltd“ richtet sich nach dem Mittelpunkt der Schuldnerinteressen oder der Niederlassung. Erfolgt die Antragstellung nicht in dem Staat des satzungsmäßigen Sitzes, führt dieser Umstand zu amtswegigen Erhebungen.	2 lit h
OLG Wien	14. 10. 2004	28 R 213/04f	ZIK 2005/23, 33	Das Erfordernis der Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten wird durch die EulnsVO nicht ausgeschlossen.	40
OLG Wien	9. 11. 2004	28 R 225/04w	ZIK 2005/28, 37	Anerkennung eines ausländischen Konkursverfahrens, Voraussetzungen für ein Sekundärinsolvenzverfahren, Umfang der Beschlagwirkung des inländischen Konkursverfahrens, Ausscheiden einer Konkursforderung aus inländischem Konkursverfahren bei bereits eröffnetem Hauptinsolvenzverfahren im Ausland und Rekurslegitimation des ausländischen Masseverwalters.	3; 16; 18 Abs 1
OGH	23. 2. 2005	9 Ob 135/04z	AnwBl 2005/8000, 348 (<i>Duursma-Kepplinger</i>) = IPRax 2007/21, 225 (235: <i>Brinkmann</i>) = RdW 2005/704, 617 = RZ 2005/21, 203 = RZ 2005, 228 = SZ 2005/23 = ZIK 2005/93, 94	Das Recht des Mitgliedstaates, in dem das Verfahren anhängig ist (lex fori), bestimmt unter anderem die Frage der Aussetzung oder Fortführung des Rechtsstreits und prozessuale Änderungen, die sich durch die Aufhebung oder Einschränkung der Verfügungsgewalt des Schuldners und das Einschreiten des Verwalters ergeben können.	15
OGH	17. 3. 2005	8 Ob 131/04d	DRdA 2005, 443	Die Bestimmung der Massegegenstände richtet sich gemäß Art 4 Abs 2 lit b EulnsVO nach der lex fori concursus. Das jeweilige Insolvenzstatut gibt danach vor, welche Vermögensgegenstände in die Insolvenzmasse fallen und welche nicht. Als Verfahren, die die Insolvenzmasse betreffen, gelten insb Prozesse über Masseaktiva, Aus- oder Absonderungsansprüche, Masseverbindlichkeiten und Insolvenzforderungen. Nicht die Masse betreffen Verfahren, wenn sie das insolvenzfreie Vermögen des Schuldners zum Gegenstand haben (zB unpfändbarer Teil des Arbeitseinkommens), Streitigkeiten nicht vermögensrechtlicher Art oder Prozesse, in denen der Schuldner auf höchstpersönliche Leistungen in Anspruch genommen wird. Die Insolvenzmasse muss vom Verfahren	3 Abs 1; 4 Abs 2; 15; 26

				betroffen sein, sei es, dass ein der Masse zustehendes Recht geltend gemacht wird, sei es, dass die Masse in Anspruch genommen wird.	
OGH	17. 3. 2005	8 Ob 135/04t	RdW 2005, 490 = RWZ 2005, 261 (<i>Wenger</i>) = ZIK 2005, 103	Die fälschliche Inanspruchnahme der Zuständigkeit nach Art 3 Abs 1 EulnsVO stellt per se ebenso wenig eine ordre-public-Verletzung dar, wie der Umstand der mangelhaften Begründung der internationalen Zuständigkeit und hindert nicht die Anerkennung des Hauptinsolvenzverfahrens in einem Mitgliedstaat. Wird eine Forderung trotz eines in einem anderen Mitgliedstaat eröffneten Hauptinsolvenzverfahrens in die freie Verfügung des Gemeinschuldners übertragen, so ist die Hauptinsolvenzverwalterin zum Rekurs gegen diesen Freigabebeschluss legitimiert, da ein Eingriff in die universale Wirkung des Hauptinsolvenzverfahrens nicht ausgeschlossen werden kann.	3 Abs 1; 26
LG Leoben	31. 8. 2005	17 S 56/05m	ZIK 2005/254, 209	Nicht das ganze eröffnete Sekundärinsolvenzverfahren, sondern nur die Verwertung der zum Sekundärinsolvenzverfahren gehörenden Masse kann ausgesetzt werden. Eine Weisung an Masseverwalter des Sekundärinsolvenzverfahrens mit dem Hauptinsolvenzverwalter eine Kooperationsvereinbarung zu schließen, ist weder in der EulnsVO noch in der KO vorgesehen und daher unzulässig. <i>Der dagegen erhobene Rekurs wurde durch OLG Graz 20.10.2005, 3 R 149/05i erledigt.</i>	3 Abs 2; 4 Abs 2 lit b; 16; 17; 31; 33; 34 Abs 1
OLG Graz	20. 10. 2005	3 R 149/05i	ZIK 2005/255, 210	Voraussetzungen für die Aussetzung der Verwertung im Sekundärinsolvenzverfahren. <i>Erledigung des Rekurses gegen LG Leoben 31.8.2005, 17 S 56/05m.</i>	3; 16; 28; 29; 31; 33; 34 Abs 1
OLG Innsbruck	12. 9. 2005	1 R 188/05i	ZIK 2006/272, 205	Prüfung der internationalen Zuständigkeit für ein Konkursverfahren über unternehmerisch tätige bzw nicht unternehmerisch tätige Personen.	3
LG Leoben	28. 11. 2005	17 S 56/05m	ZIK 2006/80, 65	Besteht im Zeitpunkt der Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens eine Forderung des Schuldners gegen eine Gesellschaft, die ihren Interessenmittelpunkt in einem dritten Mitgliedstaat hat, fällt dieser Anspruch in die Masse des Hauptinsolvenzverfahrens. Zieht der Masseverwalter des	3 Abs 2; 4 Abs 2 lit b; 16 f

				Sekundärinsolvenzverfahrens diese Forderung ein, so hat er keinen Anspruch auf Entlohnung.	
LG Leoben	1. 12. 2005	17 S 56/05m	ZIK 2006/35, 33	Die vom Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens erwirkte Aussetzung der Verwertung im Sekundärinsolvenzverfahren ist ua dann aufzuheben, wenn sich herausstellt, dass die Maßnahme mit dem Interesse der Gläubiger des Sekundärinsolvenzverfahrens nicht mehr zu rechtfertigen ist.	4; 33 Abs 2
OGH	24. 1. 2006	10 Ob 80/05w	ecolex 2006/168, 386 (Wittmann) = GesRZ 2006, XIV = JBI 2006, 596 = ZIK 2006/214, 165	Hinsichtlich der Wirkung eines grenzüberschreitenden Insolvenzverfahrens auf anhängige Rechtsstreitigkeiten, die einen Bezug zu Massegegenständen aufweisen, gilt ausschließlich das Recht jenes Mitgliedstaats, in dem das jeweilige Verfahren anhängig ist (lex fori processus). Als Verfahren, die die Insolvenzmasse betreffen, gelten insb Prozesse über Masseaktiva, Aus- oder Absonderungsansprüche, Masseverbindlichkeiten und Insolvenzforderungen (siehe auch 8 Ob 131/04d).	3 Abs 1; 4 Abs 2; 15; 16; 17 Abs 1; 43; 44; 47
OLG Linz	9. 2. 2006	2 R 16/06w	ZIK 2006/88b, 73 = ZIK 2006/173, 137	Zurückweisung des Konkursantrages: Keine internationale Zuständigkeit des Mitgliedstaats des satzungsmäßigen Sitzes einer Gesellschaft für Insolvenzverfahren.	3 Abs 1; 3 Abs 2; 3 Abs 4
OLG Graz	31. 3. 2006	3 R 46/06v	ZIK 2006/230, 178	Da Art 39 EulnsVO (Recht auf Anmeldung von Forderungen) keine Aussage über die Anmeldungsfristen, die Folgen einer verspäteten Forderungsanmeldung sowie über die Zulässigkeit und Begründetheit der Anmeldung trifft, sind diese Fragen nach dem jeweiligen autonomen Recht des Konkurseröffnungsstaates zu lösen. <i>Bestätigt durch OGH 19.6.2006, 8 Ob 65/06a.</i>	4; 39
OLG Innsbruck	6. 4. 2006	1 R 67/06x	ZIK 2006/228, 176	Für das Insolvenzverfahren und seine Wirkungen gilt das Insolvenzrecht des Mitgliedstaates, in dem das Verfahren eröffnet wird. Das gilt auch für die Frage, ob in einem Prozess der Schuldner oder ein Organ Partei ist.	4
OLG Wien	14. 7. 2006	28 R 15/06s	ZIK 2007/47, 31	Wird ein zweites Hauptinsolvenzverfahren eröffnet, kann dieses nur als Sekundärinsolvenzverfahren wirken.	16 Abs 1; 17 Abs 2; 25 ff; 33; 34
OLG Wien	30. 10. 2006	10 Ra 47/06i	ZIK 2007/274, 165	Das Prüfungsverfahren nach §§ 110 f KO ist kein "insolvenznahe Verfahren" im Sinne des Art 25 EulnsVO. Die Zuständigkeit richtet sich daher nach der EuGVVO.	4; 15; 25
OLG Linz	9. 11. 2006	2 R 202/06y	ZIK 2007/185, 103	Der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners ist jener Ort, an dem er gewöhnlich der	3 Abs 1; 3

				<p>Verwaltung seiner Interessen nachgeht und der damit für Dritte feststellbar ist.</p> <p>Grundsätzlich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragsstellung maßgebend. Hat eine Gesellschaft jegliche Aktivität eingestellt und somit keinen Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen mehr, ist auf den zuletzt vorhanden <u>gewesenen</u> Interessenmittelpunkt abzustellen.</p>	Abs 2
OGH	28. 11. 2006	1 Ob 199/06f	ZIK 2007/92, 53	<p>Die während eines im Inland geführten Prozesses erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens im Ausland (Deutschland) unterbricht das Verfahren in Österreich.</p>	15
OGH	30. 11. 2006	8 Ob 12/06g	<p>EvBI 2007/59, 325 = HS 37.491 = HS 37.493 = HS 37.494 = HS 37.495 = SZ 2006/182 = ZIK 2007/111, 67</p>	<p>Voraussetzung für die Eröffnung einer Partikularinsolvenz ist - wie für die Eröffnung eines inländischen Sekundärverfahrens - das Vorliegen einer Niederlassung. Der bloße Umstand, dass sich allenfalls Vermögen des Gemeinschuldners im Zweitstaat befindet, reicht nicht aus. Entscheidend für eine „Niederlassung“ ist das Vorliegen einer auch nach außen hin wahrnehmbaren Aktivität, wobei die bloße eigene Tätigkeit des Gemeinschuldners nicht ausreicht.</p> <p>Liegt der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners in einem Mitgliedstaat der europäischen Union, so sind nur die Gerichte dieses Mitgliedstaates zur Eröffnung des Hauptverfahrens international zuständig. Den Gerichten dieses Mitgliedstaates steht hinsichtlich dieses Schuldners grundsätzlich nicht alternativ die Möglichkeit offen, anstatt des universalistischen Hauptverfahrens ein territorial beschränktes Partikularinsolvenzverfahren zu eröffnen.</p> <p>Ein fundamentaler Grundsatz der EuInsVO ist, dass es stets nur einen Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners und somit nur einen Staat geben soll, der für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig ist. Als Interessensmittelpunkt soll jener Ort gelten, an dem der Schuldner gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen nachgeht und damit für Dritte feststellbar ist. Zentrales Anliegen ist also die „Feststellbarkeit für „Dritte“. Bedeutung haben dabei ua Kriterien wie die „Unternehmensleitung“ oder die organisatorische „Ausstattung“ (Verwaltungsstrukturen) beziehungsweise die wichtigsten Geschäftsführungsmaßnahmen“ und bei natürlichen</p>	2 lit h; 3

				Personen der „gewöhnlichen Aufenthaltsort“ beziehungsweise Wohnort oder Arbeitsort.	
OLG Linz	4. 7. 2007	1 R 124/07x	Zak 2007/457, 259 = ZIK 2007/329, 204	Urteile über die Unwirksamklärung von vor Konkurseröffnung vorgenommenen Rechtshandlungen eines Gemeinschuldners können nicht als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden, weil Insolvenzverfahren einschließlich der Annexverfahren gemäß Art 2 EuVTVO vom Anwendungsbereich ausgenommen sind.	3
OGH	16. 1. 2008	8 Ob 134/07z	ZfRV-LS 2008/27 = ZIK 2008/114, 70	Ein fundamentaler Grundsatz der EulnsVO ist, dass es stets nur einen Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners und somit nur einen Staat geben soll, der für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig ist. Als Interessensmittelpunkt soll jener Ort gelten, an dem der Schuldner gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen nachgeht und damit für Dritte feststellbar ist. Zentrales Anliegen ist also die „Feststellbarkeit für „Dritte“. Bedeutung haben dabei ua Kriterien wie die „Unternehmensleitung“ oder die organisatorische „Ausstattung“ (Verwaltungsstrukturen) beziehungsweise die wichtigsten Geschäftsführungsmaßnahmen“ und bei natürlichen Personen der „gewöhnlichen Aufenthaltsort“ beziehungsweise Wohnort oder Arbeitsort. Bei Personen, die einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, stellt regelmäßig der Ort, an dem sie diese Tätigkeit ausüben, den Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen dar. Aus der Formulierung des Art 3 Abs 1 EulnsVO ergibt sich eindeutig, dass allein die Gerichte eines einzigen Staats international zuständig sein sollen. Die Begründung einer Alternativzuständigkeit ist nach dem Willen des Verordnungsgebers in keinem Fall zulässig.	3 Abs 1
OGH	22. 4. 2010	8 Ob 78/09t	ecolex 2010/323, 871 = EvBl 2010/125, 862 (<i>Garber</i>) = RdW 2010/654, 633 = ZIK 2010/243, 164 (<i>Schmögl</i>) = ZIK 2010/294, 192	Art 3 Abs 1 EulnsVO weist dem Mitgliedstaat, in dessen Gebiet das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, eine internationale Zuständigkeit für Klagen zu, die unmittelbar aus diesem Verfahren hervorgehen und mit diesem in engem Zusammenhang stehen. Verfahren sind daher der EulnsVO unterstellt, wenn sie insolvenznahe sind. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall, in dem es um die Beseitigung einer im Konkursverfahren im Wege eines Anerkenntnisses des Masseverwalters erfolgten	3 Abs 1

				Forderungsfeststellung geht, gegeben	
OLG Wien	6. 5. 2011	28 R 70/11m	ZIK 2011/273, 191	Liegen Anknüpfungspunkte für die internationale Zuständigkeit nach der EuInsVO im Inland vor, ergibt sich die örtliche Zuständigkeit nach österreichischem Recht.	2, 3
OGH	25. 10. 2011	9 Ob 42/11h	ecolex 2012/57, 140 (<i>Slonina</i>) = RdW 2012/112, 94 = ZIK 2012/166, 115	Im Streit über die Zugehörigkeit eines Gegenstands oder Rechts zur Masse sind die verfahrensrechtlichen Wirkungen gemäß Art 15 EuInsVO nach dem Recht des Verfahrensstaats zu beurteilen, jedoch Fragen der Massebildung und der Rangordnung gemäß Art 4 Abs 2 lit b und lit i EuInsVO nach der lex fori concursus.	4 Abs 2 lit b und i, 15
OLG Wien	6. 5. 2013	28 R 115/13g	ZIK 2013/332	Für die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem der Schuldner den Mittelpunkt seiner Interessen hat und gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen nachgeht, wobei es auf die Feststellbarkeit durch Dritte ankommt.	3
OGH	21. 8. 2013	3 Ob 125/13y, 3 Ob 126/13w	JBI 2013,806 = ZIK 2013/241, 171 (<i>Schneider</i>) = ZIK 2013/284, 194	Die Behauptungs- und Beweislast dafür, dass der ordre public verletzt wurde und dass sich daraus ein Anerkennungshindernis ergibt, trifft auch im Anwendungsbereich der EuInsVO denjenigen, der sich der Anerkennung widersetzt.	26, 40, 42
OLG Wien	29. 10. 2013	28 R 370/13g	ZIK 2014/42	Die internationale Zuständigkeit auf Grundlage der EuInsVO bestimmt sich nach dem Ort, an dem der Schuldner bei Stellung des Insolvenzantrags den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat.	3
LG Innsbruck	10. 1. 2014	14 Cg 56/13z	ecolex 2014/328	Wer gegen seinen Vertragspartner (die Masse/den Masseverwalter), über dessen Vermögen in einem anderen Mitgliedstaat ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, eine negative Feststellungsklage über das Nichtbestehen von Insolvenzanfechtungsansprüchen einbringen will, kann dies nicht am für vertragliche Ansprüche iSv Art 23 Abs 1 EuGVVO vereinbarten Gerichtsstand tun; vielmehr sind auch für die negative Feststellungsklage die Gerichte im Insolvenzverfahrensstaat (analog Art 3 Abs 1 EuInsVO) ausschließlich zuständig.	3 Abs 1
VwGH	26. 6. 2014	2013/15/ 0062		In den Erläuterungen (33 BlgNR 22. GP) wird zum "Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen" auf Art 2 EuInsVO verwiesen. Es entspricht somit offenkundig dem Willen des Gesetzgebers, das Erfordernis des Mittelpunktes der hauptsächlichen Interessen des Schuldners in einem anderen Staat im Einklang mit der EuInsVO zu	2, 3

				interpretieren. Der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen ist nach objektiven und zugleich für Dritte feststellbaren Kriterien zu bestimmen. Zu prüfen ist hierbei insbesondere, wo sich die Verwaltungs- und Kontrollorgane einer Gesellschaft befinden und wo die Verwaltungsentscheidungen der Gesellschaft in durch Dritte feststellbarer Weise getroffen werden. Daneben kann auch das Vorhandensein von Gesellschaftsaktiva und das Bestehen von Verträgen über deren finanzielle Nutzung von Bedeutung sein.	
OGH	9. 10. 2014	6 Ob 57/14x	ÖBA 2015, 524/2124 = ZfRV-LS 2015/10 = ZIK 2015/321, 241	Für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind die Gerichte des Mitgliedsstaates zuständig in dessen Gebiet der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat. Es gilt das Insolvenzrecht desjenigen Mitgliedstaates in dem das Verfahren eröffnet wird.	3, 4
OGH	23. 2. 2016	4 Ob 160/15f	EvBI-LS 2016/74	Die lex fori concursus entscheidet sowohl über die Zulässigkeit der Einleitung als auch über die Wirkungen der Verfahrenseröffnung auf bereits eingeleitete Rechtsverfolgungsmaßnahmen einzelner Gläubiger. Nicht von Art 4 EulnsVO erfasst sind jedoch aufgrund der Sonderregelung in Art 15 EulnsVO die Auswirkungen der Verfahrenseröffnung auf anhängige Rechtsstreitigkeiten. Die Klageerhebung gegen den Schuldner nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist als Rechtsverfolgungsmaßnahme nach Art 4 Abs 2 lit f EulnsVO zu qualifizieren. Auf sie ist daher das Recht des Staats der Insolvenzeröffnung anzuwenden.	4, 15
OGH	27. 9. 2016	8 Ob 85/16g	ecolex 2017/24, 39 = ÖBA 2017/2317, 54 = ZIK 2017/34, 26	Auf der Grundlage von Art 3 Abs 1 EulnsVO wird dem zur Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gericht ab dem Zeitpunkt des Antrags auf Verfahrenseröffnung die Befugnis eingeräumt, Sicherungsmaßnahmen auch über Vermögenswerte anzuordnen, die sich in einem anderen Mitgliedstaat befinden. Derartige Sicherungsmaßnahmen richten sich nach dem Recht des Insolvenzgerichts.	Art 3 Abs 1
OGH	23. 11. 2016	3 Ob 202/16a	ecolex 2017/100, 217 = EvBI-LS 2017/19 = ÖBA 2017/2328, 195	Art 3 Abs 1 EulnsVO weist dem Mitgliedstaat, in dessen Gebiet das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, eine internationale Zuständigkeit für Klagen zu, die unmittelbar aus diesem Verfahren hervorgehen und mit diesem in engem Zusammenhang stehen. Verfahren sind daher der EulnsVO unterstellt, wenn sie insolvenznah sind. Diese	1, 3, 4

				Voraussetzung ist im vorliegenden Fall, in dem es um die Beseitigung einer im Konkursverfahren im Wege eines Anerkenntnisses des Masseverwalters erfolgten Forderungsfeststellung geht, gegeben. Art 3 Abs 1 EulnsVO weist dem Mitgliedstaat, in dessen Gebiet das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, eine internationale Zuständigkeit für Klagen zu, die unmittelbar aus diesem Verfahren hervorgehen und mit diesem in engem Zusammenhang stehen. Bei Anspruch aus vor Konkursöffnung abgegebener Patronatserklärung nicht gegeben.	
OGH	25. 11. 2016	10 Ob 28/16i	ZIK 2017/54, 37	Die Sonderanknüpfung in Art 15 EulnsVO, die abweichend zu Art 4 EulnsVO das Recht der lex fori processus als maßgeblich erklärt, betrifft nach ihrem eindeutigen Wortlaut ausschließlich die Wirkung des Insolvenzverfahrens auf Rechtsstreitigkeiten, die bei Insolvenzeröffnung bereits anhängig waren.	4, 15
OGH	30. 11. 2016	7 Ob 148/16i	ZIK 2017/53, 37, RIS-Justiz RS0131132	Dem EuGH wird gem Art 267 AEUV folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Ist Art 1 Abs 2 lit b EuGVVO 2012 dahin auszulegen, dass eine auf einen deliktischen Schadenersatzanspruch gegen Mitglieder eines Gläubigerausschusses wegen ihres rechtswidrigen Abstimmungsverhaltens über einen Sanierungsplan in einem Insolvenzverfahren gestützte Klage der Inhaber von Geschäftsanteilen an der Gemeinschuldnerin – wie des Erstklägers und der Zweitklägerin – und der in Geschäftsbeziehung mit der Gemeinschuldnerin stehenden Projektgesellschaften – wie der Dritt- bis Siebtklägerinnen –im Sinn von Art 1 Abs 2 lit b EuGVVO 2012 die Insolvenz betrifft und daher vom sachlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen ist?	3 Abs 1 (1 Abs 2 lit b EuGVVO 2012)
OGH	24. 1. 2018, 26. 4. 2018	7 Ob 1/18z, 6 Ob 3/18m	ZIK 2018/200,158 = RIS-Justiz RS0131132	Der EuGH hat mit Urteil vom 20. Dezember 2017, C-649/16, wie folgt geantwortet: Art 1 Abs 2 lit b EuGVVO 2012 ist dahin auszulegen, dass diese Bestimmung auf eine deliktische Schadenersatzklage anzuwenden ist, die gegen Mitglieder eines Gläubigerausschusses wegen ihres Verhaltens bei einer Abstimmung über einen Sanierungsplan in einem	3 Abs 1 (1 Abs 2 lit b EuGVVO 2012)

				Insolvenzverfahren erhoben worden ist, und dass eine solche Klage folglich vom sachlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen ist.	
OGH	21. 3. 2018	1 Ob 24/18p	ZfRV-LS 2018/28 (<i>Ofner</i>) = ZIK 2018/201, 158 = ÖBA 2018/2504, 666 = ecolex 2018/443, 997 = EvBl 2018/148,1018 (<i>Trenker</i>)	Eine Bestimmung, wonach im Fall der Insolvenz des Bestandgebers beide Parteien vom Vertrag über eine Betriebspacht zurücktreten können, wenn sie an die andere Partei eine angemessene Entschädigung zahlen, verstößt nicht gegen den österreichischen ordre public.	
OGH	5. 9. 2019	17 Ob 12/19t	ecolex 2020/21, 31 = EvBl 2020/38, 266 (<i>Jelinek</i>) = ÖBA 2020/2644, 132 = RdW 2020/44, 26 = Zak 2019/626, 343 (<i>Kolmasch</i>) = ZIK 2020/41, 33 (<i>Schneider</i>)	Ein Urteil über eine Insolvenzanfechtungsklage kann nicht als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden.	25 Abs 1
OGH	23. 1. 2020	6 Ob 202/19b	ecolex 2020/225, 516 (<i>Planitzer</i>)	Auf das Verbot der Einlagenrückgewähr gestützte Klagen fallen nicht in den Anwendungsbereich der EulnsVO. Auf das Verbot der Einlagenrückgewähr gestützte Ansprüche sind als vertragliche Ansprüche zu qualifizieren und unterliegen daher dem Vertragsgerichtsstand nach Art 7 Nr 1 EuGVVO.	
OGH	6. 3. 2020	18 OCg 7/19g	Zak 2020/320,199 (<i>Kolmasch</i>)	Bezüglich der Auswirkungen der Insolvenzeröffnung auf ein bereits anhängiges Schiedsverfahren ist Art 15 der – hier nach Art 84 der VO (EU) 2015/848 (EulnsVO neu) noch anwendbaren – VO (EG) 1346/2000 (EulnsVO alt) maßgebend. Danach gilt für die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf einen anhängigen Rechtsstreit über einen Gegenstand oder ein Recht, der bzw das Teil der Insolvenzmasse ist, ausschließlich das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Rechtsstreit anhängig ist. Diese Bestimmung erfasste nach praktisch einhelliger Meinung – wie nun ausdrücklich Art 18 EulnsVO 2015 – auch Schiedsverfahren, die in einem Mitgliedstaat anhängig sind	Art 15